

PRESSEMITTEILUNG

10. September 2021

Sanktionen der EZB gegen Allied Irish Banks p.l.c. und EBS d.a.c. wegen Falschberechnung des Kapitalbedarfs

- Beide irischen Banken haben von 2014 bis 2016 ihre risikogewichteten Aktiva im Zusammenhang mit gruppeninternen Beteiligungspositionen falsch berechnet
- EZB verhängt Geldbuße von 420 000 € gegen Allied Irish Banks p.l.c. und von 195 000 € gegen EBS d.a.c.

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat Verwaltungssanktionen in Höhe von 420 000 € gegen Allied Irish Banks p.l.c. und in Höhe von 195 000 € gegen deren Tochterunternehmen EBS d.a.c. verhängt, nachdem die beiden Institute ihre risikogewichteten Aktiva im Zusammenhang mit gruppeninternen Beteiligungspositionen falsch berechnet hatten.

Der fehlerhafte Ausweis dieser risikogewichteten Aktiva war über einen Zeitraum von neun Quartalen (Allied Irish Banks p.l.c.) bzw. sieben Quartalen (EBS d.a.c.) erfolgt. Die risikogewichteten Aktiva sind eine Kennzahl für das Risiko der Positionen, die Banken in ihren Büchern halten. Sie dienen als Grundlage für die Berechnung des Kapitalbedarfs. Der zu geringe Ansatz der risikogewichteten Aktiva durch die beiden Institute bedeutet, dass diese ihren Kapitalbedarf falsch berechnet und eine zu hohe Kernkapitalquote (CET1-Quote) ausgewiesen haben. Die CET1-Quote ist ein wichtiger Indikator für die Kapitalstärke einer Bank und ihre Fähigkeit, Verluste zu absorbieren.

Die Verstöße erfolgten von 2014 bis 2016. Sie betrafen ausschließlich gruppeninterne Beteiligungspositionen, sodass sie sich lediglich auf die CET1-Quote auf Einzelinstitutsebene und nicht auf die konsolidierte CET1-Quote auswirkten.

Bei der Bestimmung der Höhe von Verwaltungssanktionen für Banken legt die EZB ihren einschlägigen Leitfaden ([„Guide to the method of setting administrative pecuniary penalties pursuant to Article 18\(1\) and \(7\) of Council Regulation \(EU\) No 1024/2013“](#)) zugrunde. Im vorliegenden Fall stufte sie die Verstöße als mittelschwer („moderately severe“) ein. Weitere Informationen zu den von der EZB verhängten Verwaltungssanktionen finden sich auf der [Website der EZB-Bankenaufsicht](#).

Die Institute können gegen den Beschluss der EZB vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Rechtsmittel einlegen.

Medianfragen sind an [François Peyratout](#) zu richten (Tel. +49 172 8632 119).

Anmerkungen

- Die Befugnis der EZB zur Verhängung von Sanktionen beruht auf Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank.
- Gegen den Beschluss über die Verhängung von Sanktionen können vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Rechtsmittel eingelegt werden. Dabei sind die in Artikel 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Bedingungen und Fristen einzuhalten.

Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation

Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland

Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu

Internet: www.bankingsupervision.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.